INFOSHEET

Qualitätsstandards von Ausgleichsprojekten

Stand August 2022

STIFTUNG Allianz für Entwicklung und Klima

Hintergrund

Innerhalb von ganzheitlichen Klimaschutzstrategien ist der Ausgleich von nicht vermeidbaren Treibhausgasen (THG) ein wichtiges Element, um global Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung wirkungsvoll voranzutreiben. Dabei ist stets zu beachten, zunächst die eigenen THG-Emissionen so weit wie möglich zu vermeiden und zu vermindern. Ergänzend sollten für nicht vermeidbare Emissionen entsprechende Kompensations- bzw. Ausgleichsprojekte finanziert werden. Die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima empfiehlt für diesen Ausgleich den Kauf von qualitativ hochwertigen Emissionszertifikaten aus Schwellen- und Entwicklungsländern, die zugleich vielfältige Entwicklungswirkungen im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen garantieren.

1. Kriterien zur Qualitätssicherung von Ausgleichsprojekten und Emissionszertifikaten

Um sicherzustellen, dass jedes Emissionszertifikat tatsächlich für eine geminderte bzw. vermiedene Tonne CO_2-Äquivalent (CO_2e) steht, die Umweltintegrität gewahrt und Entwicklungswirkungen konkret wirksam werden, sind bei der Planung und Umsetzung von Ausgleichsprojekten folgende Qualitätskriterien gleichermaßen zu beachten:

- Die **Zusätzlichkeit** eines Projekts stellt sicher, dass es ohne die Einnahmen durch den Verkauf der Emissionszertifikate nicht umgesetzt würde.
  → Es muss z. B. sichergestellt werden, dass eine Windkraftanlage nicht ohne die zusätzlichen Investitionen implementiert worden wäre. Andernfalls würden lediglich zusätzliche Gewinne generiert, die aber nicht zu zusätzlichem Klimaschutz beitragen.
- Die Emissionseinsparungen oder die (natürliche oder technische) Speicherung von Emissionen müssen dauerhaft gewährleistet sein (**Permanenz**).
  → Achten Sie z. B. bei Waldprojekten auf die Sicherstellung der Dauerhaftigkeit. Für welchen Zeitraum gilt die Einsparung – 50/100 Jahre? Wie werden die zertifizierten Emissionsreduktionen gesichert, wenn ein Waldprojekt durch Sturm, Brand, Käferbefall oder Klimaschäden zerstört wird? Wurden hierfür Zertifikate mit einem Sicherheitsaufschlag einberechnet oder andere Sicherungsmaßnahmen vom Zertifizierer/Projektentwickler ergriffen?
- Es müssen eine robuste Berechnung, Monitoring und Verifizierung der Emissionen und sog. *Baselines* durchgeführt und diese **unabhängig validiert** werden.
  → Vorsicht z. B. bei einer Überschätzung der Emissionsminderungen.
- Die Gefahr von sog. **Carbon Leakage** muss beachtet werden. Dabei handelt es sich um Verlagerungseffekte von Emissionen, die an einer Stelle eingespart, dafür an anderer Stelle als Konsequenz des Ausgleichsprojekts jedoch wieder ausgestoßen werden könnten.
  → Wurde z. B. sichergestellt, dass Verlagerungseffekte minimiert werden? So muss z. B. bei Waldschutzprojekten sichergestellt werden, dass nicht an anderer Stelle in der Region abgeholzt wird.
- In den Datenbanken zur Registrierung und Stilllegung der erworbenen Zertifikate muss **Transparenz** gegeben sein. Diese muss sich auch auf die Berechnung der THG-Emissionen und die angewandte Methodologie erstrecken. Jedes stillgelegte Zertifikat darf nur einer Transaktion zugeordnet werden.
- **Verhinderung von Doppelzählung:** Mit Verabschiedung des Regelbuchs zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens (*Paris Rulebook*) ist zudem sicherzustellen, dass Emissionsreduktionen nicht doppelt gezählt werden. Daher sollten zukünftig auch Zertifikate im freiwilligen Markt ein sog. *Corresponding Adjustment (CA)* führen, das nachweist, dass eine Angleichung der Emissionsbilanzen von Gastländern und Zertifikatskäufer:innen vorgenommen wurde.
  → Siehe auch unten: Freiwillige Kompensation unter dem Pariser Klimaabkommen.
- Die Emissionsminderung von **Ex-ante-Zertifikaten** liegt in der Zukunft. Daher können diese Zertifikate nicht für die Kompensation von THG-Emissionen und damit zum Nachweis einer bereits erbrachten Klimawirkung genutzt werden.
  → Achten Sie insbesondere bei Aufforstungsprojekten auf eine Ex-post-Zertifizierung, sofern Sie die Zertifikate auf Ihre eigene Emissionsbilanz anrechnen möchten. Alternativ können Ex-ante-Zertifikate als Contribution Claim - d. h. ohne Anrechnung auf die eigene Emissionsbilanz - genutzt werden.
- Die lokale Bevölkerung in den Projektregionen wird eingebunden und Kriterien zur **Minimierung von Umwelt- und Sozialrisiken** werden angewendet.
  → Es ist z. B. sicherzustellen, dass die Zertifizierungsprogramme internationale Environmental & Social Safeguards (ESS) anwen-

den. So sollte u. a. mit Beginn der Planungsphase eines Projektes die lokale Bevölkerung mit einbezogen werden.

- Die Maßnahmen sollten neben der Klimawirkung einen **positiven, messbaren Beitrag** zu weiteren **UN-Nachhaltigkeitszielen** leisten.
  → Es ist sicherzustellen, dass die Zertifizierungsprogramme messbare Wirkungen auf SDG 13 sowie weitere SDGs nachweisen und monitoren. Dabei sollte zudem darauf geachtet werden, dass auch potentielle negative Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung mit beachtet bzw. möglichst ausgeschlossen werden.

Die Stiftung AEK empfiehlt ihren Unterstützer:innen, bei den Anbieter:innen von Emissionszertifikaten diese Aspekte nachzufragen, bevor sie sich für die Förderung eines Projektes entscheiden.

Als Nachweis der oben genannten Kriterien empfehlen wir zudem nachfolgende Standards bzw. Standardkombinationen für den Kauf von Emissionszertifikaten. Diese belegen sowohl die Klima- als auch Entwicklungswirkung der Projekte. Bitte beachten Sie, dass häufig nur eine Kombination von Standards einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung garantiert.

Hochwertige Emissionszertifikate für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung (Stand: August 2022)

Gold Standard for the Global Goals bzw. Gold Standard (GS4GG bzw. GS VER)	Gold Standard for the Global Goals
Verified Carbon Standard + Climate, Community & Biodiversity Standards (VCS + CCBS)	Verified Carbon Standard (A VERRA STANDARD) + Climate, Community & Biodiversity Standards
Verified Carbon Standard + Sustainable Development Verified Impact Standard (VCS + SD VISta)	Verified Carbon Standard (A VERRA STANDARD) + Sustainable Development Verified Impact Standard
Verified Carbon Standard + Social Carbon Standard (VCS + SCS)	Verified Carbon Standard (A VERRA STANDARD) + SOCIALCARBON®
Fairtrade Climate Standard (GS VER + Fairtrade)	FAIRTRADE CARBON CREDITS™ (FAIRTRADE | Gold Standard)
Plan Vivo (PVC)	PLAN VIVO For nature, climate and communities
Clean Development Mechanism + Gold Standard (CDM CER + GS)	+ Gold Standard

Sofern Sie Fragen zu nicht gelisteten Standards haben, kommen Sie gern auf uns zu.

Die Liste der Qualitätsstandards wird regelmäßig von der Stiftung überprüft und angepasst. Perspektivisch müssen Sie für Zertifikate zur Anrechnung auf die eigene Emissionsbilanz zudem auch bei allen oben gelisteten Standards auf ein sog. *Corresponding Adjustment* achten (siehe Abschnitt 3).

Qualitätscheck der CCQI

Eine allgemeine Einschätzung von verschiedenen Standardprogrammen kann zudem über das frei zugängliche **Online-Tool** der **Carbon Credit Quality Initiative (CCQI)** vorgenommen werden. Die Programme werden dort nach sieben Qualitätskriterien beurteilt: 1. Robuste Bestimmung der Auswirkungen der Minderungsmaßnahme auf die Treibhausgasemissionen; 2. Vermeidung von Doppelzählungen; 3. Berücksichtigung der Nicht-Permanenz; 4. Unterstützung des Übergangs zu Netto-Null-Emissionen; 5. Starke institutionelle Regelungen und Prozesse; 6. Umwelt- und Sozialauswirkungen; 7. Ambition des Gastgeberlandes. Derzeit können drei Projekttypen (Einrichtung von Naturwäldern, effiziente Kochöfen und die Nutzung von Deponiegas) über das Tool ausgewertet werden.

CCQI Carbon Credit Quality Initiative

2. Warum sind Entwicklungswirkungen für den Klimaschutz wichtig?

Klimaschutz ist langfristig nur erfolgreich, wenn er integriert mit anderen Dimensionen der Nachhaltigkeit umgesetzt wird. Gleichzeitig kann eine nachhaltige Entwicklung ohne Klimaschutz nicht stattfinden. Daher ist es auch für die Wirksamkeit von Projekten im freiwilligen Kohlenstoffmarkt von größter Bedeutung, dass sie einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und neben dem Klimaschutz positiv auf weitere Ziele der Agenda 2030 *(Sustainable Development Goals - SDGs)* wirken.

Die Verzahnung verschiedener positiver Wirkungen auf die nachhaltige Entwicklung führt dazu, dass nicht nur die Projekte eine höhere Akzeptanz vor Ort und damit eine langfristige Wirksamkeit erreichen können, sondern sie fördern häufig weitere *Core Benefits*, die sich positiv auf Menschen und die Umwelt auswirken und langfristig das Klima schützen. So können z. B. in einem Erneuerbare-Energien-Projekt, in dem Kleinbiogasanlagen gebaut werden, neben der positiven Klimawirkung (SDG 13) und einem Beitrag zum Ausbau bezahlbarer und sauberer Energie (SDG 7) auch die Lebensbedingungen der Menschen vor Ort verbessert werden. Frauen und Mädchen müssen sich beispielsweise nicht auf Holzsuche zur Energiegewinnung begeben. Damit werden Zeit und finanzielle Ressourcen gespart, die in ihre Bildung reinvestiert werden können. Dies leistet einen Beitrag zu chancengerechter und hochwertiger Bildung (SDG 4). Außerdem kann durch die Vermeidung von Abholzung der Wälder die Biodiversität an Land geschützt werden (SDG 15) und der Beitrag zur Chancengleichheit und hochwertiger Bildung kann sich wiederrum positiv auf weiteres Engagement im Klimaschutz vor Ort auswirken.

3. Freiwillige Kompensation unter dem Pariser Klimaschutzabkommen – was hat sich geändert?

Das Pariser Klimaabkommen hat die Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen grundlegend verändert. Unter dem zuvor geltenden Kyoto-Protokoll wurde der Großteil der Klimaschutzzertifikate des freiwilligen Kohlenstoffmarkts in Entwicklungs- und Schwellenländern generiert. Zum einen wurden hiermit wichtige Investionen zur nachhaltigen Entwicklung in Ländern getätigt, die die Klimakrise kaum zu verantworten haben, aber am stärksten von ihr betroffen sind. Zum anderen hatte die dortige Umsetzung neben niedrigeren Kosten vor allem den Vorteil, dass aufgrund fehlender nationaler Klimaschutzziele der Gastländer das Risiko der Doppelzählung von Emissionsminderungen nicht gegeben war. Denn unter dem Kyoto-Protokoll besaßen nur Industriestaaten Klimaschutzziele. Dies ändert sich mit dem Pariser Klimaabkommen, das alle Staaten zum Klimaschutz und zur Einreichung maximal ambitionierter nationaler Klimaschutzziele verpflichtet. Mit dieser Änderung trägt nun theoretisch jede Klimaschutzmaßnahme zur Umsetzung des Ziels seines Gastgeberlandes bei. Werden nun die von dieser Maßnahme generierten Ausgleichszertifikate z. B. zur Umsetzung eines Klimaneutralitätsziels eines Unternehmens oder anderen Staates genutzt, kommt es zu einer Doppelzählung von Emissionsminderungen.

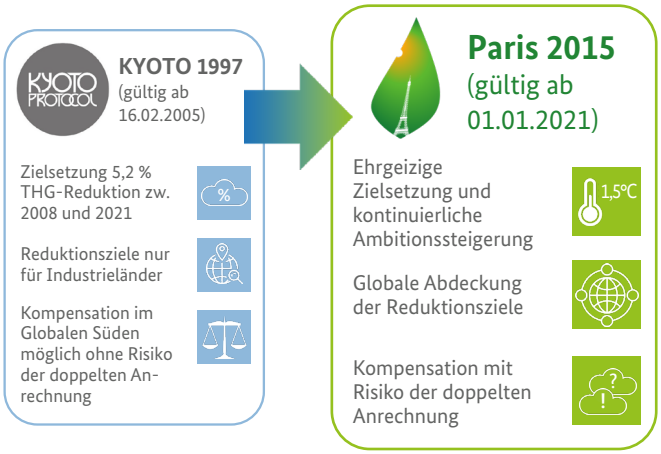

Abbildung 1: Paradigmenwechsel vom Kyoto-Protokoll zum Pariser Klimaschutzabkommen

Im November 2021 wurde auf der Klimakonferenz in Glasgow das sog. Regelbuch für Art. 6 festgelegt. Dieses regelt u. a. die Verhinderung der Doppelzählung von Emissionsreduktionen des Verpflichtungsmarktes. Inwieweit die dort getroffenen Regelungen auch auf den freiwilligen Kohlenstoffmarkt zu übertragen sind, ist bislang nicht abschließend geklärt. Für eine bilanzielle Anrechnung von THG-Minderungen sollte zukünftig jedoch auch im freiwilligen Kohlenstoffmarkt beachtet werden, dass die Emissionsminderungen nicht doppelt gezählt werden. Dies bedeutet, dass Zertifikate im freiwilligen Kohlenstoffmarkt perspektivisch ein sog. ***Corresponding Adjustment*** ausweisen müssen, das eine Angleichung der Minderungsleistungen auf die Bilanz der Gastländer sicherstellt.

Derzeit nehmen verschiedene Standardorganisationen, wie z. B. der Gold Standard, bereits Anpassungen an ihren Zertifizierungen und Registern vor, die diese neuen Regeln widerspiegeln sollen. Auch sind einige Projektentwickler:innen bereits in einen Dialog mit den Gastländern ihrer Projekte getreten und haben bilaterale Abkommen zur Einführung von *Corresponding Adjustments* getroffen.

Die Stiftung AEK rät dazu, sich vor dem Kauf von Emissionszertifikaten ausführlich über den aktuellen Stand zu informieren. Regelmäßige Updates finden Sie z. B. auf unserer Webseite. Zudem raten wir, Ausgleichsprojekte zukünftig stärker auf die eigene Klimaschutzstrategie anzupassen. Wird z. B. nicht das Ziel „Klimaneutralität“, sondern „Netto-Null“ angestrebt, beinhaltet dieses in der Regel die Finanzierung von Klimaschutzprojekten, die nicht auf die eigene Bilanz angerechnet werden und daher kein *Corresponding Adjustment* benötigen. Möglichkeiten eines solchen „Finanzierungsbeitrages“ bzw. „***Contribution Claims***“ wird die Stiftung ab Herbst 2022 in praxisnahen *Living Labs* mit verschiedenen Stakeholdern analysieren und testen. Gerne können Sie uns bei Interesse kontaktieren.

Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima

Chausseestraße 22, 10115 Berlin
Telefon: +49 30 3465573-00
E-Mail: info@allianz-entwicklung-klima.de

www.allianz-entwicklung-klima.de